OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602860/3/KH

Datum:
Linz, 8. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der K H, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juni 2018, GZ: VStV/918300325994/2018, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 10. April 2018, GZ: VStV/918300325994/2018, zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. Juni 2018, GZ: VStV/918300325994/2018, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch der K H (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) gegen die Strafverfügung vom 10. April 2018, GZ: VStV/918300325994/2018, als verspätet zurück.

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der sie ausführte, dass die Strafverfügung an ihre alte Adresse geschickt wurde und es ihr deshalb nicht möglich war, innerhalb von 2 Wochen dagegen Einspruch zu erheben. Sie habe die Verwaltungsstraftat nicht begangen, da ihr an diesem Tag die Nummernschilder gestohlen worden seien.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 5. März 2018, GZ: VStV/918300325994/2018, wurde der Bf vorgeworfen, am 9. Februar 2018 um 17:29 Uhr in x, x, als Lenkerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x dieses Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Menschen mit Behinderungen“ gehalten zu haben, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war. Es wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 8 Stunden) über die Bf verhängt, weil sie gegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO verstoßen habe.

Diese Strafverfügung wurde an die Adresse x, x gesandt. Nachdem die Strafverfügung an dieser Adresse nicht zugestellt werden konnte, wurde der Bf die Strafverfügung nochmals, diesmal an die Adresse x, x, übermittelt. Die Sendung wurde am 17. April 2018 bei der Post Geschäftsstelle x, x, hinterlegt und eine Hinterlegungsanzeige an obiger Adresse deponiert. Die Strafverfügung wurde der Bf somit an diesem Tag zugestellt.

2. Die belangte Behörde übermittelte Bf in der Folge eine mit 5. Juni 2018 datierte Mahnung betreffend den aushaftenden Strafbetrag und eine Mahngebühr von 5 Euro (insgesamt 75 Euro) an die Adresse x, x.

3. In einem E-Mail vom 16. Juni 2018 (abgeschickt von der Adresse x) führte die Bf aus, dass sie an diesem Tag ihr Auto verkauft und mehrere Tage später bemerkt habe, dass die Nummernschilder, die sie auf ihrem Bus angebracht hatte (Wechselkennzeichen) verschwunden gewesen seien und sie daraufhin eine Verlustanzeige bei der Polizei eingebracht habe. Sie sei längere Zeit nicht mit dem Bus gefahren und habe ohnehin beide Fahrzeuge abmelden wollen, aus diesem Grund habe sie nicht sofort bemerkt, dass die Kennzeichen verschwunden waren.

4. In der Folge erließ die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit dem der Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 10. April 2018 [Anm.: gemeint wohl 5. März 2018] als verspätet zurückgewiesen wurde.

5. Die Bf war ab 13. März 2018 mit Hauptwohnsitz an der Adresse x, x, gemeldet und ist es dato immer noch.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt. Die Feststellungen zur Zustellung ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis, jene zum Hauptwohnsitz der Bf aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters. Die Bf war ab 13. März 2018 an jener Adresse gemeldet, an die die verfahrensgegenständliche Strafverfügung am 17. April 2018 zugestellt wurde. Das von der Behörde als Einspruch gewertete Vorbringen vom 16. Juni 2018 wurde von der E-Mail-Adresse von T H, welcher ebenso in x, x gemeldet ist, an die belangte Behörde übermittelt und enthält ebenso wie die Beschwerde dahingehende Ausführungen, dass der Bf die Kennzeichen gestohlen wurden. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Bf das E-Mail vom 16. Juni 2018 verfasst hat.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

2. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 5. März 2018, GZ: VStV/9183000325994/2018, wurde der Bf am Dienstag, 17. April 2018 zugestellt. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt bemessen und endete am Mittwoch, den 2. Mai 2018. Zur Berechnung der Frist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist wie im gegenständlichen Fall auf einen gesetzlichen Feiertag (1. Mai 2018), so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist (somit der 2. Mai 2018), als letzter Tag der Frist anzusehen.

Der gegenständliche Einspruch wurde von der Bf per E-Mail am 16. Juni 2018 eingebracht und langte folglich verspätet bei der belangten Behörde ein.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch der Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing